

unter den Verbündeten zu tragen hatte,¹⁷ was die wirtschaftlichen Kräfte des Fürstentums weit überstieg.¹⁸ Eine Reise Schupplers nach Süddeutschland zur Einholung näherer Erkundigungen befreite das Fürstentum nicht von den Forderungen.¹⁹ Schliesslich wurde die bedeutende Lieferung vom Fürsten allein bestritten.²⁰ Erstaunt schrieb Freiherr von Stein, «dass der Fürst in zur Ehre gereichender Art» die Lebensmittel bezahlt habe. Fürst Johann wies jedoch darauf hin, dass die Forderungen der Alliierten bei der Unfruchtbarkeit des Fürstentums zu gross seien; er habe die Abgaben nur «zur Bezeugung . . . des guten Willens» geleistet.²¹

Die politischen Verhältnisse erforderten die Ernennung eines neuen Gesandten bei den Alliierten. Die Wahl des Fürsten fiel auf Engelbert Floret, Ritter des Leopoldordens.²² Johann I. war bemüht, sein Land aus dem zerfallenen Rheinbund sicher in das Lager der Alliierten zu bringen und zugleich die durch den Rheinbund erlangte Souveränität zu sichern. Doch stand der Fürst nicht mehr in jener überaus einflussreichen Stellung, wie wenige Jahre zuvor.²³ Es ist deshalb verständlich, dass Fürst Johann einen den alliierten Höfen angenehmen Gesandten, «der in den K. K. Hoflagern immer» anwesend war, ernannte, und der nicht, wie Schmitz Grollenburg, allein schon durch seine Person, an die sklavische Vergangenheit im Rheinbund erinnerte. Der neue Gesandte schloss mit den Alliierten eine Reihe von Verträgen, die für das Fürstentum von grosser Bedeutung wurden.

Vom 7. Dezember 1813 datiert ein Vertrag mit dem Kaiser von Österreich.²⁴ Danach entsagte der Fürst in aller Form dem Rheinbund,²⁵ gelobte mit allen Mitteln die Unabhängigkeit Deutschlands

17. Krones, 242.

18. LRA. SR. Fasz. L 5, Schuppler an Floret, 12. Dez. 1813.

19. l. c., mehrere Akten, Nov. und Dez. 1813.

20. HHSTA., Kleinere Betreffte, dipl. Korrespondenz, 6a, Liechtenstein 1806—1840. Stein an Floret, 12. Jan. 1814.

21. l. c., Fürst an Metternich, 29. Dez. 1813.

22. l. c., Fürst an Floret, 26. Nov. 1813.

23. Vgl. Srbik, 186.

24. LRA. SR. Fasz. C 4, Kopie des Vertrages, 7. Dez. 1813.

25. Art. I.